11		7
Kal	nton	Zug
IVU	ILOI	244

## EINGEGANGEN

## Kantonsgericht

03. Feb. 2022

Einzelrichter

Kantonsrichter lic.iur. P. Stüdli

Entscheid vom 2. Februar 2022

in Sachen

vertreten durch RA lic.iur. Felix C. Meier-Dieterle und/oder RA Nicole Brauchli-Jageneau, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach, 8021 Zürich, Gesuchstellerin,

gegen

Gesuchsgegnerin,

betreffend

Arrestbefehl + Vollstreckung eines ausländischen Urteils

## Sachverhalt und Erwägungen

1. Mit Eingabe vom 1. Februar 2022 reichte die Gesuchstellerin beim Kantonsgericht Zug, Einzelrichter, ein Begehren um Vollstreckbarerklärung und Arrestlegung gegen die Gesuchsgegnerin ein und stellte folgende Anträge (act. 1):

1.	Das Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich
	vom November 2020 sei gestützt auf Art. 38 ff.
	LugÜ für vollstreckbar zu erklären.
2.	Es seien die nachfolgend aufgezählten Vermögenswerte der Arrestschuldnerin zu arrestieren:
	Alle Guthaben und anderen Vermögenswerte, unter anderem Forderungen, Kontokorrent- und
-	Kundenguthaben, Barschaften (jeweils in in- und ausländischer Währung), Edelmetalle, Wert-
	schriften, Wertrechte, Depot-, Safe- und Schrankfachinhalte, Festgeldanlagen und Kreditlinien
	sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverträgen der Arrest-
	schuldnerin legender bei der
	alles soweit arrestierbar bis zur Deckung der Kosten des vorliegenden Verfahrens und der Voll-
	streckung und der Arrestforderung von
0	
3.	

- 2. Die beantragte Arrestlegung setzt zunächst voraus, dass das Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, vom November 2020 (Für vollstreckbar erklärt wird (Art. 271 Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG).
- 2.1 Die Vollstreckung von ausländischen Entscheiden in Zivil- und Handelssachen fällt in den Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens. Nach Art. 38 Ziff. 1 LugÜ werden die in einem durch das Übereinkommen gebundenen Staat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen durch das Übereinkommen gebundenen Staat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

Das Vereinigte Königreich (UK) hat die Europäische Union (EU) am 31. Januar 2020 verlassen ("Brexit"). Im Austrittsabkommen wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart. Mit dem Ablauf dieser festgelegten Übergangsfrist ist das Vereinigte Königreich (UK) seit dem 1. Januar 2021 auch nicht länger Teil des Lugano-Übereinkommens (LugÜ). In Anwendung der übergangsrechtlichen Bestimmungen von Art. 63 Abs. 1 LugÜ und unter Be-

rücksichtigung, dass das vollstreckbar zu erklärende Urteil am 20. November 2020, und somit vor Ablauf der Übergangsfrist (31. Dezember 2020), gefällt wurde, fällt jedoch die Vollstreckung des vorliegenden ausländischen Entscheides in Zivil- und Handelssachen auch weiterhin in den Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens (Urteil des Bundesgerichts 5A\_697/2020 vom 22. März 2021 E. 6.1.2.; Rodriquez/Gubler, Vollstreckung von Urteilen aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, in: ZZZ 557/2021 S. 690 ff.). Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug ist daher örtlich, sachlich und funktionell zuständig (§ 28 Abs. 2 lit. c und lit. k GOG).

- 2.2 Die Vollstreckbarerklärung kann entweder vorfrageweise oder separat in einem selbständigen Exequaturverfahren erfolgen (vgl. BGE 143 III 693; 135 III 670 E. 1.3.2; 135 III 324 = Pra 2009 Nr. 125 E. 3.3). In letzterem Falle muss der Schuldner nicht vorgängig angehört werden (Art. 41 LugÜ; Hofmann/Kunz, Basler Kommentar, 2. A. 2016, Art. 41 LugÜ N 6 ff.). Die Gesuchstellerin beschreitet den Weg des separaten Exequaturverfahrens, indem sie die Vollstreckbarerklärung einerseits und die Anordnung einer Sicherungsmassnahme andererseits verlangt. Bei der Vollstreckbarerklärung gilt die Dispositionsmaxime. Der Berechtigte bestimmt daher, welcher Entscheid, in welchem Umfang und gegen wen vollstreckbar erklärt werden soll. Verlangt er lediglich die Vollstreckbarerklärung eines Teils eines Entscheids, so kann nur dieser Teil für vollstreckbar erklärt werden (Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 38 LugÜ N 183). Der Urteilsgläubiger kann aufgrund von Art. 48 Abs. 2 LugÜ mit seinem Antrag bestimmen, welchen Teil der Entscheidung er vollstreckbar erklären lassen will (Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 48 LugÜ N 16).
- 2.3 Die Entscheidung ist unverzüglich für vollstreckbar zu erklären, ohne dass eine Prüfung nach den Artikeln 34 und 35 LugÜ erfolgt, sobald die in Art. 53 LugÜ vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind (Art. 41 LugÜ). Nicht zu prüfen ist daher beispielsweise, ob die Entscheidung zugestellt worden ist oder ob Anerkennungsverweigerungsgründe vorliegen (vgl. Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 41 LugÜ N 8).
- 2.4 Bei dem zu vollstreckenden Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, vom November 2020 handelt es sich um eine Entscheidung nach Art. 32 LugÜ. Es stammt von einer gerichtlichen Behörde. Beim zugrunde liegenden Hauptsacheverfahren handelt es sich um ein kontradiktorisches Verfahren, an welchem sich die Gesuchsgegnerin beteiligen konnte.
- 2.5 Nach Art. 53 Ziff. 1 LugÜ hat die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder eine Vollstreckbarerklärung beantragt, eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Gesuchstellerin hat diesbezüglich folgende Unterlagen eingereicht:

 das Original des Urteils des High Court of Justice	e in London, Vereinigtes Königreich, vom
November 2020	act. 1/7);

Die Gesuchstellerin hat damit das Erfordernis von Art. 53 Ziff. 1 LugÜ erfüllt.

2.6	Weiter hat die Partei, die eine Vollstreckbarerklärung beantragt, die Bescheinigung nach
	Art. 54 LugÜ, d.h. das Formblatt in Anhang V des Übereinkommens, vorzulegen (Art. 53
	Ziff. 2 LugÜ). Die Gesuchstellerin hat diesbezüglich folgende Dokumente eingereicht:

Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ betreffend das Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, vom November 2020 im
 Original (act. 1/7);

Die Gesuchstellerin hat damit das Erfordernis von Art. 53 Ziff. 2 LugÜ erfüllt.

- 2.7 Im Ergebnis ist das Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, vom November 2020 im beantragten Umfang für vollstreckbar zu erklären.
- 3. Die Gesuchstellerin verlangt die Anordnung eines Arrestes als Sicherungsmittel im Sinne von Art. 47 LugÜ.
- 3.1 Solange die in Art. 43 LugÜ vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Massnahmen zur Sicherung hinausgehen. Die Vollstreckbarerklärung gibt die Befugnis, solche Massnahmen zu veranlassen (Art. 47 LugÜ). Der Antragsteller braucht nicht nachzuweisen, dass Dringlichkeit oder Gefahr in Verzug ist, und zwar auch dann nicht, wenn das Recht des Zweitstaates solche Voraussetzungen statuiert haben sollte. Die Bezeichnung und inhaltliche Ausgestaltung der Sicherungsmassnahmen erfolgt sodann gemäss autonomem Recht des Zweitstaates, wobei nur Sicherungsmassnahmen zulässig sind, welche mit Art. 47 LugÜ vereinbar sind (vgl. Walter, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 4. A. 2007, S. 477). Seit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist diese Sicherungsmassnahme für die Schweiz der Arrest gemäss Art. 271 ff. SchKG.
- 3.2 Der Arrest als Sicherungsmassnahme ist gemäss Art. 272 SchKG an drei Voraussetzungen geknüpft: Den Bestand einer Forderung, das Vorliegen eines Arrestgrundes und die Existenz von Vermögenswerten.
- 3.2.1 Mit Urteil vom November 2020 verpflichtete das High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von und (act. 1/7).
- 3.2.2 Die Gesuchstellerin macht eine Arrestforderung von umgerechnet total geltend (act. 1 S. 2).

Fremdwährungsforderungen sind bereits anlässlich des Arrestgesuchs zum dannzumaligen Tageskurs in CHF umzurechnen (Stoffel, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 271 SchKG N 28b). Der von der Gesuchstellerin angewandte Wechselkurs vom 31. Januar 2022 gemäss den von der ESTV publizierten Sätzen ist nicht zu beanstanden. Folglich betrug der Wechselkurs USD/CHF 0.93 (vgl. <a href="https://www.rates.ezv.admin.ch/ezv">https://www.rates.ezv.admin.ch/ezv</a>).

	Die zu verarrestierende Forderung beträgt demnach:
	- gemäss Urteil vom November 2020 zum Kurs von USD/CHF 0.93)
	<ul> <li>– (entsprechend gemäss Urteil vom November 2020 zum Kurs von USD/CHF 0.93)</li> </ul>
	Total:
3.2.3	Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG ist ein Arrestgrund gegeben, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt. Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG stellt ein vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Das Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, vom November 2020 ist somit als definitiver Rechtsöffnungstitel zu qualifizieren, womit der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 6 SchKG vorliegt.
3.2.4	Was die Existenz von schuldnerischen Vermögenswerten betrifft, so sind an das Glaubhaftmachen keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es genügt, den Arrestgegenstand substanziiert zu bezeichnen, wobei eine plausibel begründete Behauptung ausreicht. Bestehen jedoch Anzeichen eines unzulässigen Sucharrests oder gibt es Anhaltspunkte, dass die bezeichneten Arrestgegenstände Dritten gehören, so ist das Vorhandensein von Vermögenswerten glaubhaft zu machen. Beim Ziff. 6-Arrest für Lugano-Urteile entfällt das Erfordernis der Glaubhaftmachung ganz; es genügt eine aus dem Staatsvertrag abgeleiteter substantiierte Beschreibung der Vermögenswerte (vgl. Stoffel, a.a.O., Art. 272 SchKG N 27a; Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBI 2009 1823).
	Die Gesuchstellerin verlangt die Verarrestierung sämtlicher Guthaben und anderer Vermögenswerte, unter anderem Forderungen, Kontokorrent- und Kundenguthaben, Barschaften (jeweils in in- und ausländischer Währung), Edelmetalle, Wertschriften, Wertrechte, Depot-, Safe- und Schrankfachinhalte, Festgeldanlagen und Kreditlinien sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverträgen der Gesuchsgegnerin bei der insbesondere unter Kontonummer bei der bei der
3.2.5	Die Voraussetzungen für einen Arrest gemäss Art. 271 ff. SchKG sind somit erfüllt, und es sind sämtliche Guthaben und andere Vermögenswerte, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen der Gesuchsgegnerin bei der

Here is the second property of the first that	zu verarrestieren, bis zur Deckung der Arrestforderung
nebst Zinsen und Kosten.	

- 4. Forderungen sind am schweizerischen (Wohn-)sitz des Gläubigers und Arrestschuldners belegen. Mit der Verarrestierung der vorgenannten Vermögenswerte ist daher das Betreibungsamt Zug zu beauftragen.
- 5. Mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen ist zu beachten, dass gemäss Art. 52 LugÜ im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden dürfen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr ist somit lediglich auf die Aufwendungen für die Ausfällung des Entscheides gemäss kantonalem Recht abzustellen (Art. 96 ZPO; Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 52 LugÜ N 12 ff.).
- 5.1 Die Kosten betragen CHF 4'000.00 (inkl. Kosten Arrestbefehl) und werden von der Gesuchstellerin bezogen. Die Gesuchstellerin ist mit ihrem Begehren bezüglich Vollstreckbarerklärung und Sicherungsmassnahme durchgedrungen, weshalb die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin die Gerichtskosten zu ersetzen hat.
- Art. 52 LugÜ betrifft lediglich die Gerichtsgebühren. Nicht davon erfasst sind somit insbesondere Gebühren und Honorare von Anwälten bzw. Parteientschädigungen (Hofmann/Kunz, a.a.O., Art. 52 LugÜ N 9). Mithin ist der Gesuchstellerin antragsgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; § 3 und 6 AnwT), wobei bei der Festsetzung der Parteientschädigung zu berücksichtigen ist, dass Dienstleistungen von Anwälten, die an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden, von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Bei einem Streitwert von ist das Honorar gerundet auf festzusetzen, zuzüglich Auslagenpauschale von 3 %, d.h. (§§ 3, 6, 7, 25 AnwT). Der Gesuchstellerin ist somit eine Parteientschädigung von total zuzusprechen.

## **Entscheid**

1.	Das Urteil des High Court of Justice in London, Vereinigtes Königreich, vom November 2020 ( wird für vollstreckbar erklärt.
2.	Das Betreibungsamt Zug wird mit separatem Arrestbefehl angewiesen, sämtliche Guthaben und anderen Vermögenswerte, unter anderem Forderungen, Kontokorrent- und Kundenguthaben, Barschaften (jeweils in in- und ausländischer Währung), Edelmetalle, Wertschriften, Wertrechte, Depot-, Safe- und Schrankfachinhalte, Festgeldanlagen und Kreditlinien sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverträgen der Gesuchsgegnerin bei der
	zu verarrestieren, bis zur
	Höhe der Arrestforderung nebst Zins und Kosten, alles soweit verarrestierbar.

Bezüglich Wirkungen, Prosequierung und Dahinfallen des Arrests sind die im beiliegenden Arrestbefehl enthaltenen Hinweise zu beachten.

- 3. Die Gerichtskosten betragen CHF 4'000.00 (inkl. Kosten Arrestbefehl) und werden von der Gesuchstellerin bezogen. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin diese Kosten zu ersetzen.
- 4. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF (Auslagen inbegriffen) zu bezahlen.
- 5. Gegen den Entscheid betreffend Vollstreckbarerklärung kann die Gesuchsgegnerin innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, begründet und im Doppel Beschwerde im Sinne des Rechtsbehelfs gemäss Art. 43 LugÜ und Art. 327a ZPO an das Obergericht des Kantons Zug erklären.
- 6. Gegen den Entscheid betreffend Arrest kann die Gesuchsgegnerin innert zehn Tagen, nachdem sie von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, Einsprache beim Kantonsgericht des Kantons Zug, Einzelrichter, erheben (Art. 278 Abs. 1 SchKG).
- 7. Mitteilung an:
  - Gesuchstellerin
  - Betreibungsamt Zug, zum Vollzug in zwei Exemplaren, davon ein Exemplar zur Aushändigung an die Gesuchsgegnerin

LATONSGERICA

TANTON ZUG

- Gerichtskasse

Kantonsgericht des Kantons Zug

Einzelrichter

lic.iur. P. Stüdli

Kantonsrichter

versandt am: 2. Februar 2022

gap